

Ausbildungsvertrag

Zwischen der Fahrschule _____

vertreten durch _____

nachfolgend Ausbildungsfahrschule genannt,

und dem Fahrlehreranwärter*

Herrn/Frau _____

geb. am: _____

in _____

wohnhaft in _____

nachfolgend Auszubildender genannt,

wird zum Zweck der Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 Fahrlehrergesetz (FahrLG) folgender Ausbildungsvertrag geschlossen:

§ 1 Vertragsgegenstand

Der Fahrlehreranwärter wird als Auszubildender gemäß § 7 Abs. 2 FahrLG beschäftigt. Die Ausbildung umfasst die in der Anlage zu § 3 Abs. 1 Fahrlehrerausbildungsverordnung (FahrLAusbV) genannten Sachgebiete. Der von der zuständigen Behörde genehmigte Praktikumsplan liegt diesem Ausbildungsvertrag als Anlage 1 bei. Die Ausbildungsfahrschule zeigt rechtzeitig den Beginn sowie die Beendigung des Ausbildungsverhältnisses bei der zuständigen Behörde an.

§ 2 Aufgaben und Pflichten des Auszubildenden

Dem Auszubildenden obliegt im Rahmen seiner Ausbildung gemäß § 7 Abs. 2 FahrLG i.V.m. § 3 FahrLAusbV insbesondere die Aufgabe, Bewerber um eine Erlaubnis zum Führen von Kraftfahrzeugen der Klasse BE auszubilden und bei der praktischen Fahrprüfung zu begleiten. Er ist hierbei verpflichtet, die einschlägigen gesetzlichen Bestimmungen, insbesondere diejenigen des Fahrlehrergesetzes und der darauf beruhenden Rechtsvorschriften zu beachten und sich im Übrigen an die Anweisungen des Ausbildungsfahrlehrers zu halten.

* Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wird im Folgenden auf die gleichzeitige Verwendung weiblicher und männlicher Sprachformen verzichtet und das generische Maskulinum verwendet. Sämtliche Personenbezeichnungen gelten gleichermaßen für beide Geschlechter.

§ 3 Dauer, Beginn und Ende der Ausbildung, Probezeit, Kündigung

(1) Die Ausbildungsdauer beträgt gemäß § 7 Abs. 2 FahrIG i.V.m. § 3 Abs. 1 FahrlAusbV mindestens 4 Monate.

(2) Der Ausbildungsvertrag beginnt am _____ und endet mit dem Bestehen beider Lehrproben gemäß der Fahrlehrerprüfungsverordnung, spätestens aber gemäß § 9 Abs. 1 FahrIG nach 2 Jahren durch Fristablauf. Eine Kündigung bedarf es im letzterem Fall nicht.

(3) Die ersten 4 Wochen gelten als Probezeit. Während der Probezeit haben beide Vertragspartner jederzeit das Recht, den Ausbildungsvertrag ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist zu kündigen.

4) Nach der Probezeit kann das Ausbildungsverhältnis nur aus

(a) einem wichtigen Grund ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist gekündigt werden (außerordentliche Kündigung), oder

(b) vom Auszubildenden mit einer Kündigungsfrist von 4 Wochen, wenn er die Ausbildung zum Fahrlehrer aufgeben oder sich für eine andere Berufstätigkeit ausbilden lassen will.

(5) Die Kündigung muss schriftlich und in den Fällen des Absatzes (4) unter Angabe der Kündigungsgründe erfolgen.

§ 4 Arbeitszeit

Die wöchentliche Arbeitszeit beträgt gemäß § 3 Abs. 2 FahrlAusbV mindestens 20 Stunden à 45 Minuten bei 5 Arbeitstagen pro Woche. Der Auszubildende verpflichtet sich ausdrücklich für die maximal zulässige Arbeitszeit von 40 Stunden à 45 Minuten der Ausbildungsfahrschule zur Verfügung zu stehen.

Die Ausbildungsfahrschule ist berechtigt, unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Fahrschulbetriebes sowie der Bestimmungen des Fahrlehrergesetzes, der Fahrlehrerausbildungsverordnung und des Arbeitszeitgesetzes, die wöchentliche Arbeitszeit auf die einzelnen Werktage aufzuteilen. Es wird vereinbart, dass der Auszubildende an bis zu _____ Abenden pro Woche den zu den festgesetzten Zeiten stattfindenden theoretischen Unterricht abhält.

Unter Berücksichtigung der obigen Grundsätze sowie etwaiger konkreter Weisungen der Ausbildungsfahrschule oder des Ausbildungsfahrlehrers und der berechtigten Wünsche der Fahrschüler kann der Auszubildende die einzelnen Fahrstunden selbständig festsetzen. Die vereinbarten Termine sind pünktlich einzuhalten.

§ 5 Vergütung

Die Vergütung beträgt monatlich EUR _____ brutto bei Ableistung der gesetzlich vorgeschriebenen Mindestarbeitszeit von 20 Stunden wöchentlich. Für jede weitere Unterrichtsstunde erhält er EUR _____ brutto.

Die Abrechnung des Gehaltes einschließlich evtl. Zuschläge erfolgt monatlich. Die Gehaltszahlung wird spätestens bis zum 3. des Folgemonats auf ein vom Auszubildenden anzugebendes Konto vorgenommen.

§ 6 Krankheit

In allen Krankheitsfällen ist der Auszubildende verpflichtet, der Ausbildungsfahrschule am Tag der Erkrankung unverzüglich Mitteilung zu machen. Die Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung ist der Ausbildungsfahrschule innerhalb von 3 Tagen vorzulegen. Bei Verlängerung der Krankheit ist die Folgebeseinigung spätestens am Ablauftag der vorhergehenden Bescheinigung vorzulegen.

§ 7 Urlaub

Der Urlaubsanspruch richtet sich nach den Vorschriften des Bundesurlaubsgesetzes. Für jeden Monat der Beschäftigungsdauer wird ihm anteilig, unter Zugrundelegung von 24 Werktagen, bezogen auf eine Sechs-Tage Woche, Urlaub gewährt.

§ 8 Nebentätigkeiten

Für die Dauer des Vertragsverhältnisses hat der Auszubildende jede Tätigkeit gegen Entgelt außerhalb der Fahrschule zu unterlassen. Bei Teilzeitbeschäftigung hat er für jede weitere Tätigkeit außerhalb der Fahrschule die vorherige schriftliche Zustimmung der Ausbildungsfahrschule einzuholen.

§ 9 Sonstige Pflichten

Der Auszubildende ist verpflichtet, das ihm anvertraute Lehr- und Ausbildungsmaterial sorgfältig zu behandeln. Dies gilt insbesondere für Lehrfahrzeuge. Mängel an diesen sowie die Beteiligung an einem Verkehrsunfall sind der Ausbildungsfahrschule unter Angabe aller für die Realisierung des Schadenersatzes notwendigen Daten unverzüglich mitzuteilen. Der Auszubildende verpflichtet sich, über alle geschäftlichen Vorgänge und Angelegenheiten Dritten gegenüber Stillschweigen zu bewahren. Dies gilt auch für die Zeit nach Ablauf dieses Vertrages.

§ 10 Schlussbestimmungen

Die Vertragsschließenden erklären, dass dieser Vertrag die getroffenen Vereinbarungen vollständig wiedergibt, insbesondere mündliche Nebenabreden nicht erfolgt sind. Änderungen und Ergänzungen bedürfen der Schriftform.

§ 11 Zusätzliche Vereinbarungen

Ort, Datum

Ort, Datum

Unterschrift Ausbildungsfahrschule

Unterschrift Auszubildender